

UPOV/INF/8 Corr.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN GENF

VEREINBARUNG

zwischen

der Weltorganisation für geistiges Eigentum

und

dem Internationalen Verband

zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

(WIPO/UPOV-VEREINBARUNG)

am 26. November 1982 unterzeichnet



UPOV/INF/8 Corr.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN GENF

VEREINBARUNG

zwischen

der Weltorganisation für geistiges Eigentum

und

dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

In Anbetracht der Tatsache, dass das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vorsieht, dass die genannte Organisation, wenn sie es für zweckmässig hält, Beziehungen zur Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen herstellt und mit ihnen zusammenarbeitet und dass jedes zu diesem Zweck mit diesen Organisationen vereinbarte allgemeine Abkommen vom Generaldirektor [der genannten Organisation] nach Billigung durch den Koordinierungsausschuss [der genannten Organisation] geschlossen wird (Artikel 13 Absatz 1);

ferner in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vor der am 23. Oktober 1978 erfolgten Annahme des Übereinkommens jüngsten Wortlauts des Internationalen zum Schutz Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "UPOV-Übereinkommen" bezeichnet) am 18. Oktober 1978 den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, "die [damals undzur Zeit noch] bestehenden Vereinbarungen über die verwaltungsmässige und technische Zusammenarbeit zwischen der UPOV [d.h. dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen; nachstehend als "UPOV" bezeichnet) und der WIPO [d.h. der Weltorganisation für geistiges Eigentum; nachstehend als "WIPO" bezeichnet) im Rahmen einer noch auszuhandelnden und zwischen diesen beiden Organisationen abzuschliessenden Vereinbarung fortzusetzen, welche auch eine Bestimmung enthält, wonach der Generaldirektor der WIPO weiterhin zum Generalsekretär der UPOV bestellt wird" (UPOV Dokument C(Extr.)/IV/3, Absatz 5) und dass der Rat erklärt hat, dass er "die [damals undheute noch] bestehende Praxis fortsetzen werde, um die Zustimmung des Generalsekretärs nachzusuchen, bevor er einen Stellvertretenden Generalsekretär ernennt" (a.a.O.);

schliesslich in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der UPOV die Befugnis hat, "(h) ganz allgemein ... alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands [d.h. der UPOV]" zu fassen (UPOV-Übereinkommen, Artikel 21);

haben daher nunmehr die Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Bedarf der UPOV

- (1) Die WIPO sorgt für den Bedarf der UPOV in bezug auf
- i) Sitzungen des Rates der UPOV und alle anderen von der UPOV einberufenen Sitzungen (Vorsorge für Sitzungsräume, Dolmetscher, Tonbandaufzeichnungen und dergleichen),
 - ii) den Personaldienst für das Personal des Verbandsbüros,
- iii) die Büroräume für das Personal des Verbandsbüros am Sitz der WIPO, einschliesslich der Unterhaltung (Beleuchtung, Betrieb der Klimaanlage, Reinigung und dergleichen),
- iv) die Finanzverwaltung der UPOV (Entgegennahme und Verauslagung von Buchführung, interne Finanzkontrolle und dergleichen),
- v) die Übersetzung und den Druck von Dokumenten und Veröffentlichungen, die von dem Verbandsbüro ausgearbeitet worden sind,
- vi) den Schriftverkehr (einschliesslich der Registrierung eingehender und Schreiben) und die Nachrichtenverbindungen (einschliesslich und Fernschreiber), soweit sie das Verbandsbüro betreffen,
- vii) die Entgegennahme von Bestellungen für und den Verkauf von Veröffentlichungen, die vom Verbandsbüro herausgegeben werden,
- viii) den Reisedienst für das Verbandsbüro (Fahrkarten, Hotelreservierungen und dergleichen),
- ix) den Ankauf von Material, von Möbeln und von Büroausstattung zur ausschliesslichen Verwendung durch das Verbandsbüro,
 - x) jede andere zwischen der UPOV und der WIPO vereinbarte Dienstleistung.
- (2) Der Bedarf der UPOV ist auf der Grundlage vollkommener Gleichheit mit dem Bedarf der anderen von der WIPO verwalteten Verbände zu befriedigen.

Artikel 2

Entschädigung der WIPO

- (1) Die UPOV entschädigt die WIPO für jeden Dienst, den diese der UPOV leistet, und für jede Ausgabe, die sie auf Rechnung der UPOV vornimmt.
- (2) Erbringt die WIPO eine Dienstleistung sowohl für die UPOV als auch für einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände (nachstehend als "gemeinsame Dienstleistungen" bezeichnet) oder nimmt die WIPO eine Ausgabe vor, die sowohl die UPOV als auch einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände betrifft (nachstehend als "gemeinsame Ausgaben" bezeichnet), so wird der Betrag der von der UPOV der WIPO geschuldeten Entschädigung im Verhältnis zu dem Interesse der UPOV an der betreffenden Dienstleistung oder Ausgabe festgesetzt.
- (3) Der Wert jeder durch die WIPO ausschliesslich für die UPOV erbrachten Dienstleistung sowie die Bewertung des Interesses der UPOV an den gemeinsamen Dienstleistungen und gemeinsamen Ausgaben werden vom Rat der UPOV und dem Generaldirektor der WIPO festgesetzt.

Artikel 3

Unabhängigkeit von WIPO und UPOV

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1 und 2 oben übt das Internationale Büro der WIPO seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der UPOV aus; das Verbandsbüro der UPOV übt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der WIPO aus.

Artikel 4

Generalsekretär der UPOV

- (1) Der Rat der UPOV ernennt als Generalsekretär den Generaldirektor der WIPO.
- (2) Ist die Stelle des Generaldirektors der WIPO nicht besetzt, so ist für die Dauer der Vakanz derjenige, der die Funktionen des Generaldirektors der WIPO ausübt, der amtierende Generalsekretär der UPOV.
- (3) Der Generaldirektor der WIPO ist in dem Zeitraum, der zwischen seiner Ernennung als Generaldirektor der WIPO und seiner Ernennung als Generalsekretär der UPOV liegt, amtierender Generalsekretär der UPOV.
- (4) Die Ernennung des Generalsekretärs der UPOV erfolgt für die Dauer seiner Tätigkeit als Generaldirektor der WIPO und endet an dem gleichen Tag wie seine Ernennung zum Generaldirektor der WIPO.
- (5) Die Höhe der von der UPOV an den Generalsekretär zu leistenden Entschädigung wird vom Rat der UPOV festgelegt.

Artikel 5

Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

- (1) Es wird ein Stellvertretender Generalsekretär eingesetzt.
- (2) Unbeschadet der Unterstellung des Stellvertretenden Generalsekretärs unter den Generalsekretär hat der Stellvertretende Generalsekretär das Recht:
 - i) bei allen Sitzungen der UPOV anwesend zu sein,
- ii) unmittelbar an den Rat der UPOV Bericht zu erstatten, wenn er mit einer Massnahme, einem Plan oder einem Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV nicht einverstanden ist.

Artikel 6

Personal des Büros der UPOV

- (1) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet "Personal des Büros der UPOV" den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV sowie jede andere Person, die ausschliesslich für die UPOV arbeitet, während "Büro der UPOV" sowohl den Generalsekretär der UPOV als auch das Personal des Büros der UPOV umfasst.
- (2) Das Personal des Büros der UPOV ist für alle Fragen verantwortlich, die sich auf Sachvorschriften des UPOV-Uebereinkommens (insbesondere dessen Artikel 2 bis 14) sowie auf alle Tätigkeiten beziehen, die der Rat der UPOV ihm auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Sortenschutzes zuweist.
- (3) Das Personal des Büros der UPOV, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs selbst, untersteht der Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV.

Artikel 7

Emennung und Entlassung von Personal des Büros

- (1) Bevor der Rat den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und gegebenenfalls sein Dienstverhältnis aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausübung auflöst, sucht er um die Zustimmung des Generalsekretärs zu dieser Ernennung oder Auflösung nach.
- (2) Ueber die Ernennung oder gegebenenfalls die Auflösung des Dienstverhältnisses eines anderen Mitglieds des Personals des Büros der UPOV aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausübung entscheidet der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV mit vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV; wird diese Zustimmung

versagt, so entscheidet der Rat der UPOV. Vor der Ernennung von Personal in der Gruppe P.4 und höher wird der Generalsekretär der UPOV zunächst den Präsidenten des Rates der UPOV hören.

Artikel 8

Verwaltungsordnung und Finanzordnung der UPOV

- (1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses Uebereinkommens und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen mit allen späteren Aenderungen auch auf das Personal des Büros der UPOV und auf die UPOV-Finanzen entsprechend anzuwenden; jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor. Die genannten Vorschriften bilden die in Artikel 20 des UPOV-Uebereinkommens vorgesehene Verwaltungsordnung und Finanzordnung.
- (2) Wenn der Klassifizierungsausschuss sich mit einer Stelle im Büro der UPOV unterhalb der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs befasst, so tritt der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV dem Ausschuss als Mitglied bei. Wenn der Ausschuss für Ernennungen und Beförderungen sich mit Bewerbungen für Stellen im Büro der UPOV unterhalb der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs befasst, so führt der Stellvertretende Generalsekretär den Vorsitz. Wenn der Gemischte Beratungsausschuss Fragen untersucht, die das Personal des Büros der UPOV betreffen oder berühren, so wird ein vom Stellvertretenden Generalsekretär benannter Bediensteter dieses Büros dem Ausschuss als Mitglied beigeordnet.
- (3) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.

Artikel 9

Dauer und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung bleibt für eine unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann zwischen der WIPO und der UPOV auf dem Vertragswege beendet werden. Eine vertragliche Beendigung dieser Vereinbarung erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Koordinierungsausschusses der WIPO auf der einen Seite und des Rates der UPOV auf der anderen Seite und wird an dem in dem Vertrag bestimmten Tag wirksam.
- (3) Die WIPO kann diese Vereinbarung durch Beschluss ihres Koordinierungsausschusses, der schriftlich vom Generaldirektor der WIPO dem Präsidenten des Rates der UPOV notifiziert wird, beenden. Die UPOV kann diese Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates der UPOV, der schriftlich vom Präsidenten des Rates der UPOV dem Koordinierungsausschuss der WIPO mitgeteilt wird, beenden. In einer solchen

Notifikation brauchen keine Gründe angegeben zu werden; sie wird am 31. Dezember des nächsten Jahres mit ungerader Zahl wirksam, das dem Tag der Notifizierung folgt, falls die WIPO und die UPOV sich nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Artikel 10

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom Generaldirektor der WIPO und dem Präsidenten des Rates der UPOV unterzeichnet und tritt in Kraft, wenn ihr der Koordinierungsausschuss der WIPO und der Rat der UPOV zugestimmt haben.

GESCHEHEN zu Genf am 26. November 1982

Für die Weltorganisation für geistiges Eigentum

> Arpad Bogsch Generaldirektor

Für den Internationalen Verband zum Schutz von Palanzenzüchtungen

> Walter Gfeller Ratspräsident

> > [Ende des Dokuments]